

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Stahlbetonfertiggaragen und Raumsysteme

I Vorbemerkung

Sämtlichen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung und Annahme der Lieferungen und Leistungen als anerkannt.

Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Verkäufer und Vertreter haben weder Inkassovollmacht noch das Recht, Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vorzunehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Verkäufer und Vertreter nicht befugt sind, uns rechtsgeschäftlich im Sinne der §§ 164 ff BGB zu vertreten.

II Angebote und Lieferfristen

- 1 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten gelten unsere Angebote als freibleibend und unverbindlich.
- 2 Sollte die Baugenehmigung aus Gründen, die nicht im Bereich des Auftraggebers liegen, nicht erteilt werden, so bestehen wir nicht auf Vertragserfüllung. In diesem Fall kommt Ziffer VII nicht zur Anwendung.
- 3 Die Geltendmachung von Verzugsschäden ist ausgeschlossen mit Ausnahme des Falls, dass uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 4 Die Ausführung des Auftrages mit Kaufleuten erfolgt auf der Grundlage der VOB Teil B.

III Lieferung und Aufstellplatz

- 1 Alle Lieferabrufe haben schriftlich zu erfolgen.
- 2 Die Anlieferung der Garagen und Raumsysteme erfolgt mit einem Spezialtransporter bis zum vorgesehenen Aufstellungsort. Befahrbarkeit der Anfuhrstraßen und des Aufstellplatzes werden vorausgesetzt. Verlangt der Besteller oder sein Beauftragter trotz schlechter Wegeverhältnisse oder unbefahrbaren Baustellengeländes die Anfuhr bis an die Baustelle, so übernimmt er die Haftung für evtl. entstehende Schäden an Fahrzeug, Garage und Anfuhrstraße. Die Anfahrtswege einschl. Garagenvorplatz müssen für Schwerfahrzeuge bis zu 40 t befahrbar sein. Die direkten Stellplätze brauchen auf Grund unseres Transportsystems nicht befestigt zu sein. Kranmontage ist möglich. Kosten gehen jedoch zu Lasten des Käufers.
- 3 Die Ausführung und Ausstattung der Garagen erfolgt wie im Angebot bzw. im Prospekt beschrieben, wobei kleine Farbabweichungen gegenüber den im Prospekt gezeigten Putzmustern vorbehalten bleiben. Der Besteller akzeptiert technische Änderungen oder Verbesserungen, soweit diese zumutbar sind.
- 4 Bei Beginn der Arbeiten und Auslieferung muss die Baugenehmigung wirksam erteilt sein. Bei falschen oder unvollständigen Angaben haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5 Bei evtl. Übernahme der Fundamentierung durch uns ist uns das fertige Planum der Aufstellflächen zu übergeben. Vor Beginn der Arbeiten müssen die Baufluchten und Höhe festliegen. Vermessung und Absteckung ist Sache des Auftraggebers. Für aus fehlerhafter Vermessung bzw. Absteckung resultierende Mängel, Folgeschäden oder Mehrkosten wird eine Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6 Außerdem ist es Sache des Auftraggebers, dem Auftragnehmer das Vorhandensein von Gas-, Strom-, Wasser, Telefon-, Entwässerungs- und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Fundamentgruben und Aufstellflächen bekannt zu geben. Bei falschen oder unvollständigen Angaben haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden.
- 7 Die von uns angebotenen Fundamentarbeiten werden unter der Annahme normaler Bodenverhältnisse kalkuliert. Nicht erkennbare Erschwernisse berechtigen uns zu Nachforderungen.
- 8 Im Übrigen gelten unsere „Technischen Erläuterungen“ für die Aufstellung von Stahlbetonfertiggaragen, die verbindlicher Vertragsbestandteil sind.
- 9 Für das Aufstellen der Garagen und Raumsysteme ist mit einem Zeitaufwand von maximal 1 Stunde kalkuliert worden. Sollte bedingt durch schlechte Anfahr- und Aufstellmöglichkeit ein längerer Zeitaufwand erforderlich werden, so berechnen wir die Mehrkosten für Spezialfahrzeug, Fahrer, Beifahrer und den evtl. Aufwand durch sonstige Fahrzeuge, Maschinen und Personal.

IV Zahlungen

- 1 Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 2 Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf eines unserer Geschäftskonten. Die Annahme von Schecks bleibt in jedem Fall vorbehalten und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Eine Zahlung mit Scheck erfolgt nur erfüllungshalber, jedoch nicht an Erfüllung statt. Wir behalten uns vor, die Entgegennahme von Wechseln abzulehnen.

- 3 Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. (bei Kaufleuten 8 Prozentpunkten p.a.) über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht zu Geltendmachung weitergehender Verzugschäden behalten wir uns vor.
- 4 Ist der Käufer berechtigt einen Betrag als Sicherheit einzubehalten, so sind wir berechtigt den einbehaltenen Betrag durch Bürgschaft unseres Kreditversicherers abzulösen.
- 5 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, soweit Anspruch und Gegenanspruch auf verschiedenen Vertragsverhältnissen beruhen. Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

V Gewährleistung

- 1 Für die Konstruktion und Ausführung der gelieferten Garagen und Raumsysteme übernehmen wir die Gewähr entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vom Zeitpunkt der Lieferung ab.
- 2 Offensichtlich gewordene Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Die Mängel werden von uns in einer angemessenen, dem erforderlichen Arbeitsaufwand entsprechenden Frist beseitigt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaft beruhen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, ist ausgeschlossen mit Ausnahme solcher, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers beruhen. Sollte sich bei der Besichtigung der gemeldeten Mängel herausstellen, dass die Schäden nicht auf uns zurückzuführen sind, so wird der Zeitaufwand für die Besichtigung und die evtl. Abstimmung dem Käufer berechnet.
- 3 Bei Stahlbeton etwa auftretende Setz-, Schwund-, Spannungs- und Temperaturrisse sind nicht als Mängel anzusehen, soweit sie den Gebrauchswert nur unwesentlich beeinträchtigen und berechtigen den Käufer keinesfalls, ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis geltend zu machen bzw. Wandlung oder Minderung zu verlangen.
- 4 Geringfügige Maßabweichungen sind herstellungstechnisch bedingt und stellen keinen Mangel dar; Ansprüche jeder Art aus diesem Grunde sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Reihenanlagen.

VI Eigentumsvorbehalt

Die Garagen bleiben bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Der Besteller kann, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand nicht an Dritte übertragen bzw. verpfänden. Er verpflichtet sich, Dritte auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen. Erwirbt ein Dritterwerber gleichwohl das Eigentum an der Garage, so tritt der Besteller seine Forderungen aus dem der Übertragung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft schon jetzt an uns ab. Nehmen wir auf Grund unseres Eigentumsvorbehalts die bereits gelieferten Materialien zurück, so gehen die durch die Rücknahme anfallenden Kosten und evtl. Wertminderung zu Lasten des Auftraggebers. Der Eigentumsvorbehalt ist auch für Reihenanlagen vorbehaltlos gültig, da die etwaige Rückholung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Sache erfolgen kann (Bewegliche Sache).

VII Annahmeverweigerung

Bei rechtlich nicht begründeter Nichtabnahme der Lieferung oder Leistung durch den Käufer sind wir berechtigt, Schadenersatz in nachgewiesener Höhe zu verlangen oder ohne Nachweis pauschal in Höhe von 20 % des Wertes der nicht abgenommenen Lieferung oder Teillieferung; dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich geringer sei als die Pauschale.

VIII Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferwerkes. Bezüglich des Gerichtsstandes gelten für das Mahnverfahren und Nichtkaufleute die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen, im übrigen gilt für Geschäfte mit Kaufleuten Dortmund als Gerichtsstand.

IX Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam oder die Geschäfts- und Lieferbedingungen in Bezug auf eine Einzelrechnung lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäfts- und Lieferbedingungen im Ganzen nicht berührt. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung bzw. Einzelregelung ist vielmehr in einer solchen Weise zu ersetzen bzw. auszufüllen, dass der von den Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Regelungszweck unter Beibehaltung der vereinbarten Verhältnisse von Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der wechselseitig geschuldeten Leistungserbringung bestmöglich gewährleistet wird.